Satzung

über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort vom 1. Januar 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 16 – 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Stadt Kamp-Lintfort obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen, falls nicht überörtliche Straßenbaulastträger zuständig oder die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf Dritte übertragen worden sind. Im Eigentum der Stadt befinden sich bei den Straßen nach Satz 1 außerdem die zur Straße gehörenden Geh- und Radwege.
- Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

§ 2 Zufahrt zur Grundstücken Antragsverpflichtungen

- (1) Um auf ein Grundstück an einer öffentlichen Straße mit Kraftfahrzeugen hinauffahren zu können, muss eine Grundstückszufahrt in abgesenkter Form für den Grundstückseigentümer verpflichtend vorhanden sein. Das Befahren über eine Hochbordsteinanlage ist nicht zulässig. Eine Überwindung der Hochbordsteinanlage mit provisorischen Mitteln ist nicht zulässig.
- (2) Sollte ein nach Absatz 1 anliegendes Grundstück über noch keine vorhandene Bordsteinabsenkung verfügen, jedoch über einen auf dem Grundstück vorhandenen Stellplatz oder über eine Garage verfügen, ist eine Bordsteinabsenkung nachträglich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens einen Monat, nachdem die Stadt Kenntnisnahme über die Verpflichtung hat, zu stellen.
- (3) Bei einem noch nicht bebauten Grundstück, für das ein laufendes Baugenehmigungsverfahren besteht und Stellplätze oder Garagen geplant sind, ist ein Antrag auf eine Bordsteinabsenkung im Zuge der Herstellung des Bauvorhabens zu beantragen. Der Antrag ist einen Monat nach bauordnungsrechtlicher Genehmigung der Hochbauten durch die Bauaufsichtsbehörde oder nach schriftlicher Aufforderung durch das Tiefbau- und Grünflächenamt vom Adressat der Baugenehmigung zu stellen.
- (4) Die Antragsverpflichtung nach Absatz 1 bis 3 besteht auch bei überörtlichen Straßen. Der überörtliche Straßenbaulastträger wird durch die Stadt über die Herstellung oder Veränderung einer Bordsteinabsenkung informiert.

§ 3 Antragsverfahren Technische Ausführung Abnahme und Gewährleistung

- (1) Durch den Antragsstellenden ist ein nach Anlage 1 dieser Satzung beigefügter Antrag auf Herstellung einer Bordsteinabsenkung beim Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Kamp-Lintfort zu stellen. Im Antrag ist die genaue Lage der geplanten Bordsteinabsenkung unter Beifügung eines Lageplanes zu definieren. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- (2) Die technische Ausführung einer Bordsteinabsenkung mit Anpassung der vorhandenen Nebenanlagen (Gehweg und evtl. Radweg) darf nur durch ein von der Stadt beauftragtes zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden. Eine Beauftragung eines Unternehmens durch den Antragstellenden ist nicht zulässig.
- (3) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahme durch die Stadt und dem beauftragten Unternehmen statt. Über die Abnahme wird eine schriftliche Abnahmeniederschrift gefertigt.
- (4) Für die technische Ausführung gilt eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren nach gemeinsamer Abnahme. Die Gewährleistung wird durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen übernommen.

§ 4 Kostentragung

- (1) Alle mit der Bordsteinabsenkung verbundenen Kosten trägt der Antragstellende. Hierzu gehören die Kosten für die Herstellung oder Veränderung einer Bordsteinabsenkung der nach § 3 Absatz 2 beauftragten Firma, eventuelle verkehrsrechtliche Anordnungen und sonstige durch die Stadt notwendigen Genehmigungen.
- (2) Zusammen mit dem Antrag auf Herstellung einer Bordsteinabsenkung ist durch den Antragstellenden eine Kostenübernahmeerklärung der Herstellungskosten des von der Stadt beauftragten Fachunternehmen abzuschließen. Es werden die tatsächlichen Kosten einschließlich anfallender Verwaltungsgebühren an den Antragstellenden weitergegeben. Im Vorfeld wird die ungefähre Höhe der Kosten durch ein Angebot der für die Stadt ausführenden Firma in der Kostenübernahmeerklärung genannt. Ohne die Unterzeichnung dieser Erklärung erfolgt keine Beauftragung durch die Stadt an die bauausführende Firma.
- (3) Wegen der Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Antragstellende den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort und den allgemeinen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verträge.
- (4) Die Kostenregelnde Vereinbarung ist als Anlage 2 dieser Satzung angehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft

Stadtgebiet v		erstellung, Veranderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Lintfort
Name, Vorna	me	Kamp-Lintfort, den
		Straße, Hausnummer
		Telefonnummer
An die Stadt Kamp-L Tiefbau- und Abteilung 66- Oststraße 7 47475 Kamp-	Grünfläch 05	enamt
Antrag zum	Ausbau e	einer Zufahrt zum Grundstück:
Sehr geehrte	Damen u	nd Herren,
der Bordstein	ianlage zu d Finanzie	ie Herstellung Veränderung einer Grundstückszufahrt mit Absenkung um oben genannten Grundstück gemäß der Satzung über die Herstellung, Ver erung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort vom
Ich bin:		Grundstückseigentümer,
		vom Grundstückseigentümer beauftragt,
		Bauträger.
		ie Herstellung/Veränderung einer Grundstückszufahrt in Verbindung mit der A anlage nur durch eine von der Stadt beauftragte Firma durchgeführt werden
		nt, dass der von mir gestellte Antrag nur dann zur Ausführung und Genehmi- unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung beigefügt ist.
	_	eplan mit Darstellung der gewünschten Grundstückszufahrt sowie die unter- rnahmeerklärung.
Antragsteller/in		

Anlage 2

zur Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort

Kostenübernahmeerklärung

zur Herstellung einer Grundstückszufahrt mit Bordsteinabsenkung

Mit Antrag vom habe ich die Herstellung/Veränderung einer Grundstückszufahrt mit Absenkung einer Bordsteinanlage für das Grundstück:
(Grundstücksbezeichnung)
peantragt.
Mir wurde mitgeteilt, dass die technische Ausführung nur durch ein von der Stadt Kamp-Lintfort beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden darf.
Die Kosten für die Herstellung/Veränderung wurden durch das Unternehmen auf
circa Euro
geschätzt.
ch bin mit der Übernahme der Kosten für die technische Herstellung sowie die außerdem noch eventuell anfallenden Kosten für Genehmigungen/Sondernutzungen einverstanden.
Nach Beendigung der Maßnahme werden die Kosten nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand der Bauausführenden Firma durch die Stadt in Form eines Schreibens an mich gerichtet.
ch erkläre ausdrücklich, dass ich die Höhe der Kosten akzeptieren werde und die Zahlung durch mich innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist erfolgen wird.
Sollte ich in Zahlungsverzug geraten, so unterwerfe ich mich den Bestimmungen der Abgabenord- nung, der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort und den gesetzlichen Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Verträge.
Name:
Vorname:
Straße:
Ort:
Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Herstellung, Veränderung und Finanzierung von Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 12. November 2020

Prof. Dr. Landscheidt Bürgermeister

Hinweis

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	12.12.2020	Amtsblatt Nr. 31/2020	01.01.2021
		vom 17.12.2020	